



MANDANTENRUNDSCHREIBEN

März 2022



Wirtschaftstreuhand

INHALT

SEITE 3

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN
ABZIEHBARKEIT VON UNTERHALTSZAHLUNGEN:
GERINGES VERMÖGEN NUR BIS 15.500 EUR?

ANTRAG AUF ÜBERMITTLUNG DER STEUER-
IDENTIFIKATIONSNUMMER VEREINFACHT

SEITE 4

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN
BONUSZAHLUNGEN DER GESETZLICHEN
KRANKENKASSEN: 150 EUR BLEIBEN
„STEUERFREI“

BROSCHÜRE „VEREINE & STEUERN“
AKTUALISIERT

SEITE 5

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN
PRIVATES VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT:
KEINE SELBSTNUTZUNG BEI ÜBERLASSUNG
AN UNTERHALTSBERECHTIGTES KIND

FÜR VERMIETER
MIETERABFINDUNGEN: SOFORT ABZIEHBARE
WERBUNGSKOSTEN ODER ANSCHAFFUNGS-
NAHE HERSTELLUNGSKOSTEN?

SEITE 6

FÜR UNTERNEHMER
GRUNDSTÜCKSVKÄUFE:
DER WIDERRUF DER OPTION ZUR
UMSATZSTEUERPFLLICHT IST MÖGLICH

SEITE 7

FÜR UNTERNEHMER
MODERNER „MUSIZIERENDER“ DISCJOCKEY
IST NICHT GEWERBLICH TÄTIG
PAUSCHBETRÄGE FÜR SACHENTNAHMEN 2022

FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER
AUF ENTGELTUMWANDLUNG BERUHENDE
PENSIONSZUSAGE: ERDIENBARKEIT IST
KEIN KRITERIUM

MÄRZ – MAI

	März	April	Mai
Umsatzsteuer mtl.	10.	11.	10.
Umsatzsteuer viertelj.		11.	
Lohnsteuer	10.	11.	10.
Einkommensteuer	10.		
Körperschaftsteuer	10.		
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	14.	14.	13.
Gewerbsteuer			16.
Grundsteuer			16.
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundsteuer			19.
SV-Beitragsnachweis	25.	25.	24.
Fälligkeit der SV-Beiträge	29.	27.	27.

SCHECKZAHLUNGEN

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

VERBRAUCHERPREISINDEX

Veränderung gegenüber Vorjahr

1/21	6/21	9/21	1/22
+ 1,6 %	+ 2,1 %	+ 4,1 %	+ 5,1 %

ÜBERSICHT

STEUERINFORMATIONEN FÜR MÄRZ 2022

Das Bundesfinanzministerium hat eine Vereinfachung für Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse geschaffen: Bonuszahlungen bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person **mindern die Sonderausgaben nicht**. Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Ein Gebäude wird nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es Eltern einem volljährigen Kind unentgeltlich überlassen, für das kein Anspruch auf Kindergeld mehr besteht. Damit gilt die Ausnahmeregelung, die **ein privates Veräußerungsgeschäft** vermeidet, nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen in diesen Fällen nicht.
- Aufwendungen werden in **(nicht sofort abzugsfähige) Herstellungskosten** umqualifiziert, wenn innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes Instandsetzungs-/Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Aufwendungen 15 % der Gebäude-Anschaffungskosten übersteigen. Nach einem wenig erfreulichen Urteil des Finanzgerichts Münster sind Mieterabfindungen bei Entmietung wegen Renovierungsarbeiten bei der Ermittlung der 15-%-Grenze einzubeziehen.
- **Die Vermietung und der Verkauf von Grundstücken sind umsatzsteuerfrei**. Doch die Möglichkeit der Option zur Steuerpflicht und der daran anknüpfende Vorsteuerabzug bieten Gestaltungsmöglichkeiten. Soll die beim Erwerb eines Grundstücks ausgeübte Option später widerrufen werden, war das bislang faktisch nicht möglich. Doch nun gibt es positive Nachrichten vom Bundesfinanzhof.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für März 2022. Viel Spaß beim Lesen!

SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER,

das Coronavirus ist immer noch allgegenwärtig und hat unverändert einen erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft und das öffentliche Leben in Deutschland. Unternehmen und Soloselbstständige sind trotz Öffnungsperspektiven weiterhin von der Corona-Pandemie betroffen.

Das Bundeskabinett hat am 16. Februar 2022 den Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen. Hiermit versucht die Bundesregierung durch ein weiteres Maßnahmenpaket mit gezielten steuerlichen Erleichterungen die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie nochmals abzumildern. Die Überbrückungshilfe IV als zentrales Unterstützungsprogramm wird bis Ende Juni 2022 verlängert.

Soweit der Gesetzesentwurf steuerliche Maßnahmen für Unternehmen und Soloselbstständige vorsieht, sind im Wesentlichen Fristverlängerungen der bereits zuvor erfolgreich eingesetzten Hilfsmaßnahmen vorgesehen. Ziel ist es, die notwendige Liquidität in den Unternehmen zu erhalten und die Konjunktur zu stärken.

Mit der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung und der Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie der steuerlichen Investitionsfristen werden zusätzliche Investitionsanreize gesetzt.

Die Homeoffice-Pauschale, die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen werden noch einmal verlängert. Um für alle Beteiligten Planungssicherheit zu schaffen, werden daran anknüpfend auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 verlängert.

Gerne können wir den Handlungsbedarf bei diesen und weiteren Themen gemeinsam mit Ihnen besprechen.



Andre Tabet
Gesellschafter

Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater |
Diplom-Ökonom

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

ABZIEHBARKEIT VON UNTERHALTSZAHLUNGEN: GERINGES VERMÖGEN NUR BIS 15.500 EUR?



Unter gewissen Voraussetzungen sind **Unterhaltsleistungen** als außergewöhnliche Belastungen nach § 33a Einkommensteuergesetz (EStG) abziehbar (in 2022 **bis zu 9.984 EUR**). Eine Voraussetzung **ist die Bedürftigkeit des Unterhaltsempfängers** im Sinne des § 1602 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). In diesem Zusammenhang musste nun das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entscheiden, wie hoch das **eigene Vermögen des Unterhaltsempfängers** sein darf.

Nach der gesetzlichen Regelung bleibt **ein angemessenes Hausgrundstück**, das vom Steuerpflichtigen allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird, bei der Prüfung außer Ansatz. Darüber hinaus ist die Finanzverwaltung der Ansicht, dass in der Regel ein Vermö-

gen **bis zu einem gemeinen Wert (Verkehrswert) von 15.500 EUR** als geringfügig bzw. unschädlich angesehen werden kann.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz ist diese Grenze auch für den Veranlagungszeitraum 2019 heranzuziehen, auch wenn die Grenze **seit 1975** (damals: 30.000 DM) **nicht erhöht worden** ist.

Beachten Sie | Man darf gespannt sein, ob der Bundesfinanzhof **im anstehenden Revisionsverfahren** nun einen Anpassungsbedarf feststellt.

Quelle | FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.8.2021, Az. 6 K 1098/21, Rev. BFH: Az. VI R 21/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225161; R 33a.1 Abs. 2 Einkommensteuer-Richtlinien

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

ANTRAG AUF ÜBERMITTLUNG DER STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER VEREINFACHT

Der sogenannte **Chatbot ViOIA** („virtuelle Online-Auskunft“) des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) ist um **eine Funktion** erweitert worden: Im Chat mit dem virtuellen Assistenten können Bürger (falls erforderlich) **die erneute Übermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer beantragen**. Bisher war für diesen Antrag ein gesondertes Formular zu verwenden (BZSt, Mitteilung vom 24.1.2022).



BONUSZAH LUNGEN DER GESETZLICHEN KRANKENKASSEN: 150 EUR BLEIBEN „STEUERFREI“

Die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf der Grundlage von § 65a Sozialgesetzbuch (SGB) V gewährte Geldprämie (**Bonus**) für **gesundheitsbewusstes Verhalten** kann eine **die Sonderausgaben mindernde Beitrags-erstattung** darstellen. Eine erfreuliche **Vereinfachung** hat nun das Bundesfinanzministerium geschaffen: Bonusleistungen **bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person** stellen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dar und **mindern die Sonderausgaben nicht**. Diese Regelung ist bis Ende 2023 befristet.



Hintergrund

Soweit die Aufwendungen die Basisabsicherung betreffen, stellen **Beitragszahlungen an die Krankenversicherung** steuermindernde Sonderausgaben dar. Im Gegenzug mindern Beitragsrückerstattungen die abziehbaren Aufwendungen. Bei der Behandlung von **Bonuszahlungen gemäß § 65a SGB V** ist wie folgt zu differenzieren:

Werden von der gesetzlichen Krankenversicherung Kosten für Gesundheitsmaßnahmen erstattet bzw. bonifiziert, **die nicht im regulären Versicherungsumfang des Basiskran-**

kenversicherungsschutzes enthalten sind (z. B. Osteopathie-Behandlung) bzw. **der Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens** dienen (z. B. Mitgliedschaft in einem Sportverein) und von den Versicherten **privat finanziert** worden sind, handelt es sich **nicht um eine Beitragsrückerstattung**. Die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge sind daher **nicht zu mindern**.

Beachten Sie | Eine pauschale Bonusleistung muss **die tatsächlich entstandenen Kosten nicht exakt abdecken**.

Eine **die Sonderausgaben mindernde Beitragsrückerstattung** liegt hingegen vor, wenn sich ein Bonus auf eine Maßnahme bezieht, die **dem Basiskrankenversicherungsschutz umfasst** ist (insbesondere gesundheitliche Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen, z. B. zur Früherkennung bestimmter Krankheiten) oder für **aufwandsunabhängiges Verhalten** (z. B. Nichtraucherstatus, gesundes Körpergewicht) gezahlt wird.

Vereinfachung durch das Bundesfinanzministerium

Da die vorgenannte Unterscheidung schwierig sein kann, hat die Finanzverwaltung **eine bis Ende 2023 geltende Vereinfachung** geschaffen:

Es wird davon ausgegangen, dass Bonuszahlungen auf der Grundlage von § 65a SGB V **bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person** Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung darstellen und den Sonderausgabenabzug nicht mindern. Nur **darüber hinausgehende Zahlungen** sind als Beitragsrückerstattung anzusehen und reduzieren den Sonderausgabenabzug.

Beachten Sie | Etwas anderes gilt nur, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass **Bonuszahlungen von mehr als 150 EUR** auf (unschädlichen) Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung beruhen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 16.12.2021, Az. IV C 3 - S 2221/20/10012 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 226550

BROSCHÜRE „VEREINE & STEUERN“ AKTUALISIERT



Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat die Broschüre „**Vereine & Steuern**“ aktualisiert (Stand: Januar 2022). Der Ratgeber wendet sich an Vereinsvorstände (insbesondere an Kassenwarte) und be-

handelt **von der Gemeinnützigkeit bis zur Zuwendungsbestätigung** wichtige Themen. Die Broschüre ist auf der Website des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen (unter www.iww.de/s3054) verfügbar.

PRIVATES VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT: KEINE SELBSTNUTZUNG BEI ÜBERLASSUNG AN UNTERHALTSBERECHTIGTES KIND

Ein Gebäude wird **nicht zu eigenen Wohnzwecken** genutzt, wenn es Eltern einem volljährigen Kind unentgeltlich überlassen, für das **kein Anspruch auf Kindergeld** mehr besteht. Damit gilt die Ausnahmeregelung, die ein **privates Veräußerungsgeschäft** vermeidet, nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen in diesen Fällen nicht.



Hintergrund

Nach § 23 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unterliegen **private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken**, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt, der Spekulationsbesteuerung. Ausgenommen sind jedoch Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (**1. Alternative**) oder

- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (**2. Alternative**) genutzt wurden.

Sachverhalt und Entscheidung

Eine Steuerpflichtige hatte eine 4-Zimmer-Wohnung innerhalb der 10-Jahres-Frist des § 23 EStG veräußert (Anschaffung im April 2010, Verkauf im Dezember 2016). Strittig war nun, ob die **Nutzung der Wohnung durch die drei Söhne** eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des § 23 EStG darstellt.

Im Streitfall waren **zwei Söhne** weit vor der Veräußerung **aus der Kindergeldberechtigung „herausgewachsen“**. Es bestand insoweit eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern. Der jüngste Sohn, für den **Anspruch auf Kindergeld** bestand, lebte ab Oktober 2013 in der Wohnung.

Bei der **unentgeltlichen Überlassung an Kinder** unterscheidet die Finanzverwaltung wie folgt:

- Eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** liegt auch vor, wenn der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut einem Kind, für das er **Anspruch auf Kindergeld** oder einen Kinderfreibetrag hat, unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen hat.

- Die Überlassung eines Wirtschaftsguts an **andere (auch unterhaltsberechtigte) Angehörige** stellt hingegen keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken dar.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen war die Veräußerung im Streitfall **steuerpflichtig**, weil die folgenden Voraussetzungen **nicht** vorlagen:

- Eine (**teilweise**) **Nutzung** der Wohnung durch das Kind ist dem Eigentümer als eigene lediglich dann zuzurechnen, wenn diese Nutzungsüberlassung **gleichzeitig** mit einer Nutzung **durch den Eigentümer** einhergeht oder
- die Wohnung **in ihrer Gesamtheit** dem berücksichtigungsfähigen Kind **zur alleinigen Nutzung** überlassen wird.

Beachten Sie | Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig, da die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 16.6.2021, Az. 9 K 16/20, Rev. BFH: Az. IX R 28/21, unter www.iww.de, Aburuf-Nr. 227033

MIETERABFINDUNGEN: SOFORT ABZIEHBARE WERBUNGSKOSTEN ODER ANSCHAFFUNGSNAHE HERSTELLUNGSKOSTEN?

In der Praxis ist die „Steuerfalle“ der **anschaffungsnahen Herstellungskosten** (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz [EStG]) zu beachten. Denn Investitionen **innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung können, wenn sie **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen, nicht mehr im Jahr der Zahlung, sondern **nur über die Gebäudeabschreibung** (regelmäßig 50 Jahre) als Werbungskosten abgezogen werden. In diesem Zusammenhang ist auf ein wenig erfreuliches Urteil des

Finanzgerichts Münster hinzuweisen, wonach **Mieterabfindungen bei Entmietung wegen Renovierungsarbeiten** einzubeziehen sind.

Auffassung des Finanzgerichts Münster

Zu den Aufwendungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG gehören **sämtliche Aufwendungen für bauliche Maßnahmen**, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der

Anschaffung des Gebäudes vorgenommenen Instandsetzung und Modernisierung anfallen.

Gesetzlich ausgenommen sind:

- Aufwendungen für **Erweiterungen** und
- Aufwendungen für **Erhaltungsarbeiten**, die jährlich üblicherweise anfallen.

Das Finanzgericht Münster ist nun der Ansicht, dass nicht nur die **Kosten von baulichen**



Maßnahmen einzubeziehen sind, sondern auch die damit **in engem wirtschaftlichem Zusammenhang** stehenden sonstigen Aufwendungen, die durch die Durchführung der Maßnahme veranlasst sind und dieser dienen sollen (**etwa die Baumaßnahme vorbereitende Aufwendungen**).

Beachten Sie | Dazu können neben **Aufwendungen für die Planung** der jeweiligen Bau-

maßnahme auch die Kosten zählen, die **für die Entmietung** aufgewendet werden. Entscheidend ist also der **jeweilige Veranlassungszusammenhang der Kosten**. Das heißt:

- Soweit sonstige Kosten aufgewendet werden, um eine Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahme **erst durchzuführen**, sind diese den **anschaffungsnahen Herstellungskosten** zuzuordnen.
- Stehen solche Kosten hingegen im Zusammenhang mit **sonstigen Kosten, die nicht zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten zählen**, stellen diese **sofort abziehbare Werbungskosten** dar.

Nach Möglichkeit: zeitliche Verschiebung der Maßnahmen

Man darf gespannt sein, wie der Bundesfinanzhof **in der Revision** entscheiden wird.

Beachten Sie | Um die **unschönen Steuereffolgen** der anschaffungsnahen Herstellungskosten (Aufwendungen nur über die Gebäudeabschreibung abzugsfähig) zu vermeiden, sollte **die 15%-Grenze** innerhalb der 3-Jahres-Frist nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Dies gelingt in der Regel durch **zeitliche Verschiebung der Maßnahmen**.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 12.11.2021, Az. 4 K 1941/20 F, Rev. BFH Az. IX R 29/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 226373



FÜR UNTERNEHMER

GRUNDSTÜCKSVKÄUFE: DER WIDERRUF DER OPTION ZUR UMSATZSTEUERPFLICHT IST MÖGLICH



Grundstückslieferung zugrunde liegenden **notariell zu beurkundenden Vertrag** erklärt werden kann. **Ein späterer Verzicht ist unwirksam**, auch wenn er notariell beurkundet wird.

Zeitliche Ausübung des Widerrufs

Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs kann die bei einem Grundstückserwerb ausgeübte Option widerrufen werden, solange die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung **anfechtbar oder wegen eines Vorbehalts der Nachprüfung noch änderbar ist**. Denn würde das Recht zum Widerruf gleichzeitig mit dem Verzicht der Steuerbefreiung ausgeübt werden müssen, wäre der Widerruf des Verzichts **faktisch ausgeschlossen**.

Damit ist die anderslautende **Ansicht der Finanzverwaltung** überholt und muss angepasst werden.

Quelle | BFH, Beschluss vom 2.7.2021, Az. XI R 22/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225543; BFH-Urteil vom 21.10.2015, Az. XI R 40/13

Die Vermietung und der Verkauf von Grundstücken sind grundsätzlich **umsatzsteuerfrei**. Doch die Möglichkeit der **Option zur Steuerpflicht** und der daran anknüpfende Vorsteuerabzug bieten Gestaltungsmöglichkeiten. Ändern sich die Verhältnisse und soll die beim Erwerb eines Grundstücks ausgeübte Option **später widerrufen** werden, war das bislang faktisch nicht möglich. Doch nun gibt es positive Nachrichten vom Bundesfinanzhof.

Grundsätzliches

Der Verkauf und die Vermietung von Grundstücken sind umsatzsteuerfrei. Auf

die Steuerfreiheit kann allerdings verzichtet werden. Diese Option setzt voraus, dass **ein Umsatz an einen Unternehmer für dessen Unternehmen** erfolgt. Bei **Grundstückslieferungen** ist zudem Voraussetzung, dass die Option im Zwangsversteigerungstermin bis zur Abgabe des ersten Gebots und in allen anderen Fällen **in dem Notarvertrag** ausgeübt wird.

Zeitliche Ausübung der Option

In einer Entscheidung aus 2015 hatte der Bundesfinanzhof ausgeführt, dass **der Verzicht auf die Steuerbefreiung** der Lieferung eines Grundstücks (außerhalb eines Zwangsversteigerungsverfahrens) nur in dem dieser

MODERNER „MUSIZIERENDER“ DISCJOCKEY IST NICHT GEWERBLICH TÄTIG

Das Finanzgericht Düsseldorf hat jüngst (rechtskräftig) entschieden, dass ein moderner – mithilfe von Hard- und Software – musizierender **Discjockey (DJ)** als Künstler einzustufen ist. Damit erzielt er **Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit** und muss **keine Gewerbesteuer zahlen**.



Sachverhalt

Der DJ legte bei Hochzeiten, Geburtstagsfeiern sowie Firmenveranstaltungen gegen Entgelt auf. Gelegentlich trat er auch in Clubs auf. Mit den jeweiligen Auftraggebern vereinbarte er, dass er weder in der Programmgestaltung noch in der Darbietung Weisungen unterliegt. Das Finanzamt ordnete die Tätigkeit als gewerblich ein. Der DJ sah sich hingegen als Künstler und hatte damit im Klageverfahren Erfolg.



Ein moderner DJ spielt nicht nur Lieder anderer Interpreten ab. Er erzeugt durch die Kombination von Songs, Samples, Beats und Effekten **ein neues Klangerlebnis**. Für die Einordnung als Künstler ist es irrelevant, auf welcher Art von Veranstaltung der DJ auftritt. Entscheidend ist, dass er **(ähnlich einer Liveband)** mithilfe von „Instrumenten“ Tanzmusik unterschiedlicher Genres aufführt.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 12.8.2021, Az. 11 K 2430/18 G, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225184

PAUSCHBETRÄGE FÜR SACHENTNAHMEN 2022

Das Bundesfinanzministerium hat die **Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2022** veröffentlicht.

Die Pauschbeträge beruhen **auf Erfahrungswerten** und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, Warenentnahmen **monatlich pauschal zu verbuchen**. Sie entbinden ihn damit von der **Aufzeichnung vieler Einzelentnahmen**.

Da diese Regelung **der Vereinfachung** dienen soll, sind **Zu- oder Abschläge** wegen individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten nicht zulässig. Selbst Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine abweichende Handhabung.

Quelle | BMF-Schreiben vom 20.1.2022, Az. IV A 8 - S 1547/19/10001 :003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227216

Beachten Sie | Werden Betriebe jedoch nachweislich wegen einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung **vollständig wegen der Corona-Pandemie geschlossen**, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass es sich **um pauschale Jahreswerte für eine Person** handelt. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Werts anzusetzen.

AUF ENTGELTUMWANDLUNG BERUHENDE PENSIONSUSAGE: ERDIENBARKEIT IST KEIN KRITERIUM

Finanziert ein GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer **seine Pensionszusage mittels Entgeltumwandlung**, ist **die Erdienbarkeit** der Zusage **kein Kriterium** für die steuerliche Anerkennung. **Eine verdeckte Gewinnausschüttung** liegt nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf **somit nicht vor**. Obwohl diese Entscheidung auf der Linie der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs liegt, hat das Finanzamt gegen die nicht zugelassene Revision **Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt**.

Hintergrund

Bei einer **verdeckten Gewinnausschüttung** handelt es sich – vereinfacht – um Vermögensvorteile, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gewährt werden**. **Sie darf den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern**.

Sachverhalt

Die Besonderheit des Streitfalls bestand darin, dass Pensionsempfänger ein Geschäftsführer

und Alleingesellschafter einer GmbH war, der zum fraglichen Zeitpunkt 60 Jahre und vier Monate alt war. Die Pensionszusage sollte durch eine monatliche Gehaltsumwandlung bei garantierter Verzinsung von 3 % pro Jahr finanziert werden und sah eine Altersleistung ab Vollendung des 71. Lebensjahrs vor.

Nach Ansicht des Finanzgerichts scheidet die steuerliche Anerkennung der Zusage **nicht an der fehlenden Erdienbarkeit**, da dieses Kriterium bei einer durch Entgeltumwandlung finanzierten Altersvorsorge nicht anzuwenden ist. In einem solchen Fall hat der **Arbeitgeber** die finanziellen Folgen der Zusage nicht zu tragen und ist durch diese **wirtschaftlich nicht belastet**.

Weder die Erteilung der Zusage unmittelbar nach Gründung der GmbH noch die **fehlende Probezeit** waren schädlich, zumal der Geschäftsführer über **ausreichend Berufserfahrung** verfügte.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 16.11.2021, Az. 6 K 2196/17 K,G,F,NZB BFH: Az. I B 89/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 226388

WirtschaftsTreuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Schulze-Delitzsch-Straße 28
70565 Stuttgart
+49 711 48931-0
info@wirtschaftstreuhand.de

Standort München

Gisela-Stein-Straße 6
81671 München
+49 89 520337-0
info-muc@wirtschaftstreuhand.de

Standort Schorndorf

Rehaldenweg 60
73614 Schorndorf
+49 7181 99028-0
info-sdf@wirtschaftstreuhand.de

Standort Ludwigsburg

Schultheiß-Köhle-Straße 7
71636 Ludwigsburg
+49 7141 14187-0
info@wirtschaftstreuhand.de



IMPRESSUM

Das Mandantenrundschreiben erscheint einmal im Monat für Mandanten und Geschäftsfreunde der WirtschaftsTreuhand-Gruppe. Wir bitten Sie zu beachten, dass die Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. In den einzelnen Beiträgen können die angesprochenen Themen nur in gedrängter Form dargestellt werden und ersetzen nicht das den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch. Das Mandantenrundschreiben wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

AUCH ÜBER DIE INHALTE DIESES RUNDSCHREIBENS HINAUS STEHEN IHNEN UNSERE EXPERTEN JEDERZEIT GERNE FÜR FRAGEN ODER EINE BERATUNG ZUR VERFÜGUNG.

MIT FREUNDLICHEN GRÜSSEN



Carsten Ernst
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Dr. André Fiebiger
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Mirco Hagemeyer
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Ralf Heinstein
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Prof. Dr. Georg Heni
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Dr. Werner Kleinle
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Martin Lucas
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Dieter Narr
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Andreas Weinberger
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter

Beste Wirtschaftsprüfer 2021 Handelsblatt
Beste Steuerberater 2021 Handelsblatt
Aufnahme ins Ranking der Region Süden im JUVÉ Steuerhandbuch 2021

 **WirtschaftsTreuhand**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | STEUERBERATUNG | RECHTSBERATUNG | UNTERNEHMENSBERATUNG
www.wirtschaftstreuhand.de